

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Güter vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996 Seite 200) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2001 folgende Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Güter erlassen:

§ 1

Pflichtaufgabe der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Güter ist verpflichtet:

1. Bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist.
2. Bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen und größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten.
3. An der Löschwasserschau sich zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen im Gebiet der Gemeinde Güter und des Amtes Büchen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht ferner für solche Dienstleistungen:

1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch Wasser gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
2. Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann eine Zahlungserleichterung gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung gewährt werden. Eine derartige Zahlungserleichterung setzt einen begründeten Antrag voraus.

§ 5 Kostenerstattung

Für nachbarschaftliche Löschhilfe gem. § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und nachbarliche Hilfeleistung gem. § 24 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 20,00 DM übersteigen.

§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
2. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Die Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort), nach den Stundensätzen.
 2. Die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Wache (Gerätehaus, Standort), soweit sie zum Einsatz kommen oder im Falle des § 6 Abs. 4 nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen.
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über 3 Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gem. § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden – soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Güster vom 05.06.1979 außer Kraft.